

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

SEITE 1	• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz	für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne (TIP Nord)
• Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Cottbus Nord – Verf.-Nr.: 6004 N	SEITE 15	SEITE 20 BIS 21
SEITE 2 BIS 6	• Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021	• Vorkaufsrechtsatzung Seevorstadt Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der zukünftigen Seevorstadt Cottbuser Ostsee
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz	• Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.11.2020	SEITE 21
SEITE 6 BIS 11	SEITE 16	• Allgemeine Anordnung
• Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)	• Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – An der Windmühle	SEITE 22
SEITE 12 BIS 14	• Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House	SEITE 22 BIS 23
• Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)	• Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus	• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 16.12.2020
SEITE 14	• Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus	
• 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)	SEITE 16 BIS 18	
	• Vorkaufsrechtssatzung TIP Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus	
	SEITE 18 BIS 20	
	• Vorkaufsrechtssatzung TIP Nord Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht	

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 23 – Bodenordnung

Schlussfeststellung

Im

**Flurbereinigungsverfahren Cottbus Nord
Verf.-Nr.: 6004 N**

wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 2 Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 2 Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr, sodass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Oscar-Kjellberg-Straße 15
03238 Finsterwalde

Widerspruch erhoben werden.

¹FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Prenzlau, den 16.11.2020

Im Auftrag

Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weiland's Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 27.11.2019, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr	
1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	162,76 € 81,38 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	217,36 € 108,68 €
3. Mülltonne 120 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	326,04 € 163,02 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	652,08 € 326,04 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.091,96 € 4.183,92 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.988,44 € 5.976,88 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **4,18 €/Stück**.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:	030399	Abfälle a. n. g.	107,32 €
	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	107,32 €
	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	107,32 €
	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	107,32 €
a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	107,32 €
	070699	Abfälle a. n. g.	107,32 €
Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	107,32 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	107,32 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	107,32 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	107,32 €
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	107,32 €
Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	107,32 €
	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	107,32 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	107,32 €
3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	107,32 €
	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	107,32 €
	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	107,32 €
	150102	Verpackungen aus Kunststoff	107,32 €
	150103	Verpackungen aus Holz	107,32 €
	150106	gemischte Verpackungen	107,32 €
	150107	Verpackungen aus Glas	107,32 €
	150109	Verpackungen aus Textilien	107,32 €
	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	107,32 €
	160119	Kunststoffe	107,32 €
	160120	Glas (Fahrzeuge)	107,32 €
	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	107,32 €
	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	107,32 €
	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	107,32 €
	170202	Glas (Bau- und Abbruch)	107,32 €
	170203	Kunststoff	107,32 €
	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	107,32 €
	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	107,32 €
	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	107,32 €
	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	107,32 €
	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	107,32 €
	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	107,32 €
	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	107,32 €
	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	107,32 €
	190801	Sieb- und Rechenrückstände	107,32 €
	190802	Sandfangrückstände	107,32 €
	190904	gebrauchte Aktivkohle	107,32 €
	190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	107,32 €
	191201	Papier und Pappe	107,32 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anhang I zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.11.2020

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung	170202	Glas (Bau- und Abbruch)	107,32 €
	170203	Kunststoff	107,32 €
	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	107,32 €
Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	107,32 €
AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t	
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	107,32 €	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	107,32 €	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	107,32 €	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	107,32 €	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	107,32 €	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	107,32 €	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	107,32 €	

AMTLICHER TEIL

191204	Kunststoff und Gummi	107,32 €	05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	0,42 €	07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	107,32 €	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,42 €		brauchte Aufsaugmaterialien	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	107,32 €	05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,42 €	07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte	0,77 €
			05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,42 €		Aufsaugmaterialien	
191208	Textilien	107,32 €	05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebs-	0,42 €	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen	0,77 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	107,32 €		vorgängen und Instandhaltung			Abwasserbehandlung, die gefäh-	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	107,32 €	05 01 07 *	Säureteere	1,56 €	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die ge-	1,46 €
			05 01 08 *	andere Teere	1,56 €		fährliche Stoffe enthalten	
			05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen	0,42 €	07 02 16 *	Abfälle, die gefährliche Silicone	1,46 €
200101	Papier und Pappe	107,32 €		Abwasserbehandlung, die ge-			enthalten	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	107,32 €	05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung	0,42 €	07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und	1,04 €
				mit Basen			Mutterlaugen	
200111	Textilien	107,32 €	05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,42 €	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel,	1,04 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	107,32 €	05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	0,77 €		Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
200139	Kunststoffe	107,32 €	05 06 01 *	Säureteere	1,56 €	07 03 04 *	andere organische Lösemittel,	1,04 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	107,32 €	05 06 03 *	andere Teere	1,56 €		Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
200302	Marktabfälle	107,32 €	05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,74 €	07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destil-	1,46 €
200303	Straßenkehricht	107,32 €	06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,84 €		lationsrückstände	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	107,32 €	06 01 02 *	Salzsäure	0,84 €	07 03 08 *	andere Reaktions- und Destil-	0,90 €
200307	Sperrmüll	94,88 €	06 01 03 *	Flusssäure	2,02 €		lationsrückstände	
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	107,32 €	06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,98 €	07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €
				Salpetersäure und salpetrige Säure	2,36 €	07 03 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
				andere Säuren	2,36 €		Aufsaugmaterialien	
				Calciumhydroxid	0,35 €	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen	0,77 €
				Ammoniumhydroxid	1,34 €		Abwasserbehandlung, die ge-	
				Natrium- und Kaliumhydroxid	0,35 €		fährliche Stoffe enthalten	
				andere Basen	0,98 €	07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und	2,50 €
				feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,17 €		Mutterlaugen	
				feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,17 €	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel,	2,50 €
				Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,17 €		Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				arsenhaltige Abfälle	3,11 €	07 04 04 *	andere organische Lösemittel,	2,50 €
				quecksilberhaltige Abfälle	4,49 €		Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,90 €	07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und	1,46 €
				Schlämme aus der betriebseigenen	0,42 €		Destillationsrückstände	
				Abwasserbehandlung, die ge-		07 04 08 *	andere Reaktions- und Destil-	0,90 €
				fährliche Stoffe enthalten			lationsrückstände	
				Abfälle, die gefährliche Sulfide	3,17 €	07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €
				enthalten		07 04 10 *	brauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
				asbesthaltige Abfälle aus der	0,17 €		andere Filterkuchen, gebrauchte	
				Elektrolyse		07 04 11 *	Aufsaugmaterialien	0,77 €
				Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,77 €		Abwasserbehandlung, die ge-	
				quecksilberhaltige Bariumsulfat-	5,74 €	07 04 13 *	fährliche Stoffe enthalten	0,77 €
				schlämme			Stoffe enthalten	
				Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,36 €	07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und	2,50 €
				Abfälle, die gefährliche Chlorsilane	2,50 €		Mutterlaugen	
				enthalten		07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel,	2,50 €
				Reaktionsabfälle auf Calciumbasis,	2,50 €		Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				die gefährliche Stoffe enthalten		07 05 04 *	andere organische Lösemittel,	2,50 €
				oder durch gefährliche Stoffe ver-			Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				unreinigt sind		07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destil-	1,46 €
				Abfälle, die gefährliche Stoffe	2,50 €		lationsrückstände	
				enthalten		07 05 08 *	andere Reaktions- und Destil-	0,90 €
				anorganische Pflanzenschutzmittel,	4,25 €		lationsrückstände	
				Holzschutzmittel und andere Biozide		07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €
				gebrauchte Aktivkohle	0,77 €		brauchte Aufsaugmaterialien	
				(außer 06 07 02)		07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte	0,77 €
				Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €		Aufsaugmaterialien	
				Ofen- und Kaminruß	0,77 €	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen	0,77 €
				wässrige Waschflüssigkeiten und	2,50 €		Abwasserbehandlung, die ge-	
				Mutterlaugen		07 05 13 *	fährliche Stoffe enthalten	0,77 €
				halogenorganische Lösemittel,	2,50 €		Stoffe enthalten	
				Waschflüssigkeiten und Mutter-		07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und	1,46 €
				laugen			Mutterlaugen	
				andere organische Lösemittel,	2,50 €	07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel,	1,46 €
				Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				halogenierte Reaktions- und	1,46 €	07 06 04 *	andere organische Lösemittel,	1,46 €
				Destillationsrückstände			Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				andere Reaktions- und Destil-	0,90 €	07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destil-	1,46 €
				lationsrückstände			lationsrückstände	
				halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €	07 06 08 *	andere Reaktions- und Destil-	1,23 €
				brauchte Aufsaugmaterialien			lationsrückstände	
				andere Filterkuchen, gebrauchte	0,77 €	07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, ge-	0,77 €
				Aufsaugmaterialien			brauchte Aufsaugmaterialien	
				Schlämme aus der betriebseigenen	0,77 €	07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte	0,77 €
				Abwasserbehandlung, die ge-			Aufsaugmaterialien	
				fährliche Stoffe enthalten		07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen	0,77 €
				wässrige Waschflüssigkeiten und	1,46 €		Abwasserbehandlung, die ge-	
				Mutterlaugen		07 07 01 *	fährliche Stoffe enthalten	2,50 €
				halogenorganische Lösemittel,	1,46 €		wässrige Waschflüssigkeiten und	
				Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		07 07 03 *	Mutterlaugen	
				andere organische Lösemittel,	1,46 €		halogenorganische Lösemittel,	2,50 €
				Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		07 07 04 *	Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				halogenierte Reaktions- und Destil-	1,46 €		andere organische Lösemittel,	2,50 €
				lationsrückstände		07 07 07 *	Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				andere Reaktions- und Destil-	0,90 €		halogenierte Reaktions- und Destil-	1,46 €
				lationsrückstände			lationsrückstände	

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3		10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,90 €	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €	10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €	10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,90 €
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze	0,68 €	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,90 €
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €	10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	0,84 €	10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €	10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	0,90 €	10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,04 €	10 03 15 *	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,90 €	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €	10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,90 €	10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,04 €	10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,90 €
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,04 €	10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	0,90 €
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €	10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 11 13 *	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €	10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	1,04 €	10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,04 €	10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,90 €	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 03 19 *	Dispersionsöl	1,04 €	10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,68 €	10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,32 €	10 04 02 *	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitsammelze)	0,90 €	10 12 11 *	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,90 €
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,32 €	10 04 03 *	Calciumarsenat	3,17 €	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,32 €	10 04 04 *	Filterstaub	2,43 €	10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,32 €	10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	1,70 €	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	14,89 €
08 04 17 *	Harzöle	1,32 €	10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,01 €	11 01 05 *	saure Beizlösungen	2,02 €
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	2,63 €	10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €	11 01 06 *	Säuren a. n. g.	2,02 €
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,67 €	10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	2,02 €
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,87 €	10 05 03 *	Filterstaub	0,90 €	11 01 08 *	Phosphatierschlämme	2,02 €
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,87 €	10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,90 €	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
09 01 04 *	Fixierbäder	0,67 €	10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixierbäder	0,87 €	10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,87 €	10 05 10 *	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,90 €	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,87 €	10 06 03 *	Filterstaub	0,90 €	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,02 €
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,87 €	10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,90 €	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Öfuerung	0,90 €	10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,90 €	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydro metallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,90 €
10 01 09 *	Schwefelsäure	0,87 €	10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,90 €	10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,90 €	11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	2,43 €
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 08 10 *	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,90 €	11 03 02 *	andere Abfälle	2,43 €
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,90 €	11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,02 €
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €	11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	2,02 €
			10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,84 €
			10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,90 €	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,44 €
			10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,90 €	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,84 €
			10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,90 €	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,44 €
			10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,90 €	12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	0,44 €
						12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	0,63 €
						12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €

AMTLICHER TEIL

12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,84 €	16 01 08 *	quecksilberhaltige Bauteile	5,74 €		durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,84 €	16 01 09 *	Bauteile, die PCB enthalten	3,64 €	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,44 €	16 01 10 *	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,84 €	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	0,68 €	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	0,84 €	16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,12 €	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,11 €	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,84 €	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,73 €	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	0,84 €	16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren die PCB enthalten	3,64 €	17 05 07 *	Glæsschotter, der gefährliche Stoffe enthält
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	0,44 €	16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,64 €	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,84 €	16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	3,11 €	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,73 €	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	0,44 €	16 02 13 *	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,73 €	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,44 €	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,17 €	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	0,44 €	16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,84 €	16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 03 07 *	metallisches Quecksilber	4,70 €	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €	16 04 01 *	Munitionsabfälle	1	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €	16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,24 €	16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,84 €	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,90 €	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,84 €	16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,75 €	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,75 €	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,61 €	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 06 01 *	Bleibatterien	0,17 €	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	2,61 €	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,44 €	16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	5,74 €	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,44 €	16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,98 €	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,44 €	16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	0,96 €	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,11 €	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,64 €	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	0,44 €	16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,64 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,64 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,64 €	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 09 01 *	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,64 €	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	0,44 €	16 09 02 *	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,64 €	19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 07 02 *	Benzin	0,44 €	16 09 03 *	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,64 €	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,67 €	16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,17 €	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,44 €	16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
13 08 02 *	andere Emulsionen	0,44 €	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,17 €	19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber
13 08 99 *	Abfälle a. n. g.	3,07 €	16 10 04 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	3,11 €	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,51 €	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,32 €	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €		
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,64 €	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68 €		
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,64 €					
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,67 €					
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälterhältnisse	0,96 €					
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,02 €					
16 01 04 *	Altfahrzeuge	0,96 €	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder	0,35 €		
16 01 07 *	Ölfilter	1,12 €					

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionen-austauscherharze	1,34 €
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,34 €
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	0,44 €
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Öl-abscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,44 €
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 08 13 *	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,70 €
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,77 €
19 11 02 *	Säureteere	1,56 €
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,90 €
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,70 €
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,01 €
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,70 €
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68 €
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
20 01 13 *	Lösemittel	1,63 €
20 01 14 *	Säuren	2,61 €
20 01 15 *	Laugen	2,61 €
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,61 €
20 01 19 *	Pestizide	2,61 €
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5,68 €
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	5,68 €
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,52 €
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,39 €
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5,59 €
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	5,68 €
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 38]) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2020 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Abnahme des Anschlusses
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Indirekteinleiterkataster
- § 14 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 15 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 16 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Gebühren
- § 21 DIN-Normen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
 - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie
 - c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer

Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Beauftragte Dritte

- (1) Die Stadt bedient sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der LWG Lau-sitzer Wasser GmbH & Co. KG.
- (2) Für die Entnahme und den Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser - ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

2. Abwasserbeseitigung - die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.

3. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen - sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;

AMTLICHER TEIL

d) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

6. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken und Regenwasserrückhaltebecken. Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

7. Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

8. Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

9. Anschlussnehmer -

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

10. Brauchwasser -

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

11. Grauwasser -

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wiederverwendet werden kann.

12. Grundstück -

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

13. Grundstücksabwasseranlage -

ist die Abwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z. B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

14. Kleinkläranlagen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

15. Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

16. Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

17. Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

18. Kleingärten/Kleingartenanlagen -

sind solche im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

19. Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten, die nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

20. Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke, die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. Diese Grundstücke sind durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

21. Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

22. Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet

- a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuumentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum-/Druckentwässerungsschacht.

23. Revisionsschacht -

Schacht im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

24. Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

25. Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

26. Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrs-

fläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

27. Zentrale öffentliche Sammelgruben -

sind abflusslose Sammelgruben, bei denen die Entsorgung von Schmutzwasser für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale öffentliche abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Stadt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 5**Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.
- (7) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.
- (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt auf Antrag durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden. Wird eine Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die

Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Abgaben eingespart werden sollen.

§ 8

Einleitbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Schmutzwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen erfolgen (z. B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbezugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	<6,5> 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)	
a)	TOC	5 g/l
b)	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
c)	wasserdampfllüchtige halogenfreie Halogene (AOX)	20 mg/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a)	adsorbierbare organisch gebundene Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
	DIN EN ISO 9377-2	
2.4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN ISO 11349 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
	¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	600 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

- (4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.
- (9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden

AMTLICHER TEIL

dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.

- (11) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist gebührenpflichtig.
- (12) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (13) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

§ 9**Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück beizufügen.
- (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.
- (4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 11 dieser Satzung nachzuweisen.
- (7) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Genehmigung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasser-

anfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes oder § 58 Wasserhaushaltsgesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (8) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
- die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal,
- die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen;
- bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen;
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung;
 - die Angabe von Einleitungszeiten.

- (9) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.

- (10) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

- (11) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.

- (12) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.

- (13) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (14) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

- (15) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 10**Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grund-

stücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.

- (2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

- (3) Gegen Rückstau von Abwasser aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauebene liegen, d. h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

- (4) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 9 dieser Satzung vorgelegt werden.

- (5) Bei Druck- oder Vakuumentwässerung kann die Stadt für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt.

§ 11**Abnahme des Anschlusses**

- (1) Der Anschluss der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.

- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

§ 12**Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 9**

- Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
 - (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
 - (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
 - (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Indirekteinleiterkataster

Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

§ 14 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
 1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
 2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzung, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt jeweils Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abfuhr auch am Samstag erfolgen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen statt. Die Abfuhr muss bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten angemeldet werden.

- (4) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens 10 Werktagen vor dem Entleerungsbedarf, zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder

schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

- (6) Abweichend von der Regelung des Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.

- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

- (9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes wird durch die am Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

- (10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zuge-

führt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum jeweiligen Revisionsschacht anzulegen.

- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksabwasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

- (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung gegen einen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.

- (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

- (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 16 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten

AMTLICHER TEIL

lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 10, § 14 Abs. 4, 5, 6 und 9, § 15 und § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 17**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überführung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18**Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 19**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der

Abwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach der Abwassergebührensatzung der Stadt.
- (2) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

§ 21**DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 - § 6 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - § 6 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallendes Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutz-

wasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

- § 6 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
- § 6 Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
- § 6 Abs. 8 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet,
- § 6 Abs. 9 sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,
- § 8 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
- § 8 Abs. 7 das Abwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
- § 8 Abs. 13 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
- § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
- § 9 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
- § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
- § 9 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachweist,
- § 9 Abs. 7 keine Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 9 Abs. 11 Abweichungen nicht anzeigt,
- § 14 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
- § 14 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
- § 15 Abs. 3 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
- § 15 Abs. 8 Satz 1 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Abwasser nicht einbaut.
- § 15 Abs. 8 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
- § 15 Abs. 8 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
- § 16 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
- § 18 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage erteilt;
- § 18 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
- § 18 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
- § 18 Abs. 6 eine abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus/ Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 38]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 36]) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2020 die folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Maßstab Mengengebühr
- § 3 Maßstab Grundgebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Vorauszahlungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Aufrechnungsverbot
- § 11 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Cottbus/Chóšebuz (im Folgenden Stadt genannt) Gebühren. Die Gebühren untergliedern sich in Mengen- und Grundgebühren. Die Stadt betreibt folgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
 - a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen (nachfolgend auch öffentliche Schmutzwasseranlage genannt) sowie
 - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie
 - c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers (nachfolgend auch öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt).

§ 2 Maßstab Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sam-

melgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln hat.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Der Antrag auf Absetzung und Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen. Der Unterzähler wird von der Stadt durch deren beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, auf Kosten des Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Sofern Niederschlagswässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsgebühren mit einem Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 erhoben. Die der Gebührensatz zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a), sofern eine Mengemessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (5) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Quadratmeter (m²).

- (6) Die Mengengebühr für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³).

- (7) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach dem Rauminhalt des Abwassers bemessen, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).

§ 3 Maßstab Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z. B. Ladengeschäft, Arzt-/Zahnarztpraxis, Planungs-/Architektenbüros).

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt

3,61 EUR/m³.

AMTLICHER TEIL

- (2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr

1,18 EUR/m².

- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt

8,66 EUR/m³.

- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt

18,34 EUR/m³.

- (5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:

- a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktagen vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von 9 Werktagen nach Anmeldung wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **37,27 € je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.
- b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **37,27 € je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

- (6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

- (7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und

Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die jeweilige Mengengebühr endet, sobald der Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die zentrale öffentliche Sammelgrube; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschaft entsteht – vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 5 und 6 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (5) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschaft mit jeder Abfuhr.

§ 8 Veranlagung und Vorauszahlungen

- (1) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter der Stadt einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.
- (2) Auf die voraussichtliche Gebührenschaft für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind anteilig 6 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festge-

setzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschaft durch Bescheid festgesetzt. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

- (4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

- (5) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen Schadenersatz für Mehraufwendungen zu fordern, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Ableitung des Abwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Cottbus und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln und das Grundstück bzw. Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Gebührensatzung dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 13

- a) § 2 Abs. 1 nicht die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachweist,
 - b) § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erteilt,
 - c) § 11 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
 - d) § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung beeinflussen, oder solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt worden sind,
 - e) § 11 Abs. 3 Satz 3 nicht jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 13/2019 vom 16.11.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,25 Euro/m³**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2021

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **8,97 Euro/m³**
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **14,39 Euro/m³**
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **11,06 Euro/m³**
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **22,31 Euro/m³**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **77,35 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“

Art. 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben. Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.

AMTLICHER TEIL

- (2) Gebührenschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 6**Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden ab 01.01.2021 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Bemessungsgrundlage Nr.	Gebühr je Einsatz
1 Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	440,00 €
2 Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) - Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges - Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges als Verlegungsarzt	315,40 € 315,40 €
3 Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	242,20 €
4 Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	326,20 €
5 Wegstrecke zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,49 €

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

- 6 Spezialtransporte** (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)

- 6.1 je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit 21,86 €
6.2 zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 1,34 €

Leitstellengebühr

- 7 Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz
7.1 Rettungstransporthubschrauber (RTH) 29,23 €
7.2 Intensivtransporthubschrauber (ITH) 190,95 €

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
§ 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
§ 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
§ 5 Beschäftigungszeiten
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chóšebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chóšebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am **14.02.2021** aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am **12.09.2021** aus Anlass des Cottbuser Töpferfestes,
- am **03.10.2021** aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes,
- am **12.12.2021** aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am **19.12.2021** aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am **07.03.2021** in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der 15. Lausitzer Walei-Meisterschaft dürfen die Verkaufsstellen am **28.03.2021** im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

- (3) Aus Anlass des Cottbuser Ostermarktes auf dem Berliner Platz dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am **28.03.2021** in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

§ 3

Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 4

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chóšebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chóšebuz kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altstadt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 5**Beschäftigungszeiten**

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7**Inkrafttreten**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.11.2020 veröffentlicht.

Beschluss der 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 18.11.2020

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-024/20 (HA)	Sitzungsplan der StVv, des HA und der FA für das Jahr 2021 (einstimmig beschlossen)	HA-OB-024-11/20

Cottbus/Chóšebuz, 18.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **An der Windmühle südlich des Freizeitbades „Lagune“ (Sielower Landstraße 19)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Coronapandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 17.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.184.775 €
die Aufwendungen	1.207.386 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-22.611 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 11.01. – 15.01.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.282.514 €
die Aufwendungen	3.351.367 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-68.853 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	53.871 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.364.200 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.271.200 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2021 am 25.11.2020 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2021.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 11.01. – 15.01.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	11.045.600 €
die Aufwendungen	12.110.300 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-1.064.700 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	21.200 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-35.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-9.100 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 11.01. – 15.01.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chóšebuz, 27.11.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung TIP Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 auf der Grundlage des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen (Beschlussvorlagen-Nr.: IV - 039/20):

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz in dem durch § 2

AMTLICHER TEIL

bezeichneten Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz befinden. Die Grundlage für diese städtebauliche Maßnahme wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. N/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ Teil Cottbus am 24.10.2007 geschaffen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan im Maßstab 1:5.000 vom 24.07.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), maßgebend.

Der Geltungsbereich umfasst auf insgesamt 298,16 ha folgende Flurstücke (vollständig oder in Teilen):

Cottbus, Gemarkung Brunshwig

Flur 39

Flurstücke 22, 26, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur 40

Flurstücke 153, 226, 245, 246

Flur 45

Flurstücke 166, 326, 336, 337, 340, 341

Cottbus, Gemarkung Sielow

Flur 5

Flurstücke 102, 197, 198, 392, 394, 396, 398, 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409

Flur 6

Flurstücke 387, 388, 389, 390, 392, 574, 575

Cottbus, Gemarkung Ströbitz

Flur 32

Flurstücke 156

Flur 37

Flurstücke 205, 206, 257, 258, 259, 260, 264, 265, 274, 276, 277, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 318, 319, 320, 321, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 417, 418, 419, 420, 422, 423, 427, 429, 430, 438, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 456, 457, 459, 461, 462, 465, 467, 471, 473, 474, 475, 477, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 490, 491

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft und wird damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage 1
gemäß § 2 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus: Räumlicher Geltungsbereich im Maßstab 1:5.000 vom 24.07.2020

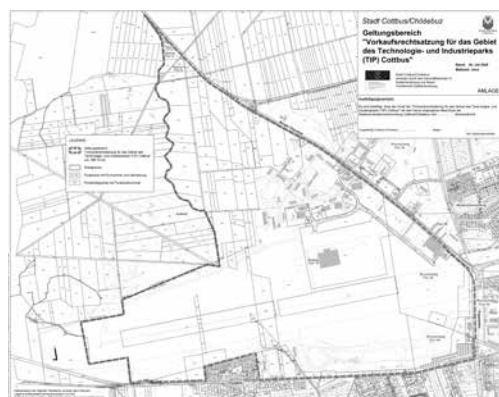
Der Geltungsbereich als Abgrenzungsplan der Vorkaufsrechtssatzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die vorge-

nannte Satzung nur zu Orientierungszwecken beigefügte Plan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:5.000. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Vorkaufsrechtssatzung. Der Geltungsbereich (Anlage 1) wird im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns kostenfreier Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch (Tel.: 0355 612 – 4122) anzumelden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Bekanntmachungshinweise:

- Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung unter § 2 der Vorkaufsrechtssatzung entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 24.07.2020.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung TIP (ohne Maßstab)

Anlage 2
Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist unmittelbar vom Strukturwandel einer über Jahrzehnte durch den Bergbau geprägten Region betroffen. Mit dem sukzessiven Rückgang der Braunkohleindustrie müssen zeitnah die Weichen für eine alternative und progressive Wirtschaftsentwicklung gestellt werden, um adäquate und zukunftsfähige Angebote generieren zu können, die Fachkräfte sichern und Menschen zum Verbleib in der Lausitz bewegen. Ein wichtiger Baustein beim Anbieten

von Perspektiven ist das bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Cottbus/Chóšebuz 2035“ (1. Fortschreibung; Beschluss-Nr. IV-011-49/19; StVV-Beschluss vom 24.04.2019) genannte zentrale Vorhaben der aktiven Unterstützung des regionalen Strukturwandels in Form einer Fokussierung auf Wirtschaft, Wissenschaft, Innovation und regionale Funktionen. Hierfür wird beabsichtigt, das stadtentwicklungspolitisch bedeutende Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord - im Weiteren auch TIP Cottbus genannt - städtebaulich sowie wirtschaftlich zu erschließen und zu entwickeln.

Auf dem vorbezeichneten Areal im Nordwesten von Cottbus/Chóšebuz ist die Etablierung von weiträumig zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebieten in unmittelbarer Nähe zur Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S) sowie mit lokaler und überregionaler Bedeutung geplant. Die direkte Nachbarschaft zum angrenzenden Entwicklungsgebiet der vormaligen Albert-Zimmermann-Kaserne respektive des künftigen Technologie- und Industrieparks (TIP) Nord wird dabei zu Synergieeffekten führen. In räumlich konzentrierter Lage stünde damit zukünftig - vorausgesetzt der Möglichkeit des ergänzenden Zuerwerbs von Flächen - ein ausreichendes Potenzial für großflächige Unternehmens- bzw. Industrieansiedlungen bereit, denen die Stadt Cottbus/Chóšebuz aufgrund fehlender Alternativen bisher nicht begegnen konnte. Die Notwendigkeit der Ausweisung entsprechender Bauflächen, insbesondere mit planungsrechtlichem Industriegebiets-Status (GI), wird ferner im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beschluss-Nr. IV-083-42/07; StVV-Beschluss vom 28.11.2007; laufende Fortschreibung des Konzeptes mit avisiertem Beschlussfassung in 10/2020) konstatiert.

Priorität bei der städtebaulichen Ausrichtung des universitätsnahen Revitalisierungsgebietes TIP Cottbus hat die Entwicklung und Bereitstellung von Flächen für Ansiedlungen (u. a. industriell-gewerbliche produktions- und technologieorientierte Großunternehmen, regionale mittelständische Betriebe, Kompetenzzentren, universitätsnahe Bundes- und Landesinstitute, Forschungseinrichtungen sowie universitäre Firmenausgründungen), die hinsichtlich ihrer Standortanforderungen, wie bspw. bezüglich ihrer Grundstückgrößen oder ihrer Störgrade, auf die Lage in einem hochschulnahen Industriegebiet angewiesen sind. Die Zielvorstellung lässt eine Bebauung des Planareals mit hochwertiger gebietstypischer Architektur, die durch Labor- und Institutsgebäude, Produktionsstätten sowie zugehörige Verwaltungs- und Dienstleistungsbereiche charakterisiert ist, erwarten.

Zur Sicherung der vorstehenden Planungsziele und zur Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen befindet sich für den Bereich des TIP Cottbus der Bebauungsplan Nr. N/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ Teil Cottbus in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2007). Aufgrund des Bekanntwerdens von Flächenverkaufsabsichten bzw. Grundstücksveränderungen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie angrenzender Flächen wird es notwendig, kurzfristig ein Instrument zur Sicherung respektive zur Steuerung von Handlungen im privaten Grundstücksverkehr zu schaffen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die disponiblen Flächen gewährleisten zu können, ist durch einen Satzungsbeschluss ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zugunsten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu begründen, um dieses bei Bedarf als bodenrechtliches Sicherungsinstrument einsetzen zu können. Das Vorkaufsrecht darf gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Der Betrachtungsraum der vorliegenden Satzung umfasst neben dem Geltungsbereich des bereits bezeichneten Bebauungsplans auch die nördlich an das Gebiet anschließenden Flächen westlich der Burger Chaussee/ Am Zollhaus bis zur Schnittstelle Stadtgebietsgrenze/ Straße Am Zollhaus. Diese prädestinieren sich aufgrund ihrer unmittelbar an den TIP Cottbus angrenzenden Lage für potentiell notwendig werdende, projektumsetzungsbezogene Begleitvorhaben, wie bspw. die der umfassend zu berücksichtigenden natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder für eine perspektivisch anzudekende Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der Grundlage dieser Satzung bedarf der Einzelfallprüfung und -ent-

Fortsetzung auf Seite 18

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 17

scheidung. Das Vorkaufsrecht ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn infolge eines Eigentumswechsels die Entstehung bzw. Verfestigung von Missständen befürchtet werden muss oder der Erwerber Absichten verfolgt, die den städtebaulichen Belangen und Entwicklungszielen widersprechen. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch weder vom zeitlichen Rahmen noch in ihrem Umfang im Voraus qualifizierbar sind. Die Höhe wird jeweils zum konkret eintretenden Vorkaufrechtsfall beziffert, da die Stadt Cottbus/Chóšebuz in die Konditionen des Vertrages eintreten muss.

Die komplexe Steuerung der städtebaulichen Planung und Entwicklung des TIP Cottbus soll mittels der vorliegenden Vorkaufrechtssatzung sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsbereich sind die nachstehenden grundsätzlichen Entwicklungsziele maßgebend, um den TIP Cottbus zu einem zukunftsfähigen Industrie- und Gewerbegebiet zu transformieren:

- Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Wirtschaftsstruktur über die Umnutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen zu einem städtebaulich sowie wirtschaftlich bedeutenden Standort mit lokaler und überregionaler Strahlkraft,
- aktive Begleitung und Unterstützung des Strukturwandels in der Lausitz (u. a. über die Unterstützung der strukturellen Anpassung des Stadtorganismus an die Bergbaufolgenutzung im Osten von Cottbus/Chóšebuz mittels der geplanten Aufnahme der im Rahmen des Stadtumbauprozesses aus der Seevorstadt/Seeachse zu verlagernden Unternehmen aus dem gewerblich-industriellen Bereich),
- Herstellung einer räumlichen und funktionalen Verknüpfung zwischen dem TIP Cottbus, dem benachbarten TIP Nord, der angrenzenden BTU C-S, dem nahegelegenen Regionalen Gründerzentrum (RCGC), dem Bürohaus am Campus (BaC) sowie dem zukünftigen Cottbuser Ostsee zur Erzeugung von nachhaltigen Synergien zwischen Forschung und realer Anwendung in der Produktion sowie zur Freisetzung von wertschöpfenden Entwicklungspotenzialen,
- Schaffung eines für Investoren in Quantität und Qualität attraktiven GI/GE-Standortes im urbanen Raum mittels integrierter Stadtentwicklung,
- Entwicklung eines stadtstrukturell günstig gelegenen Vorsorgestandortes für die großflächige Ansiedlung von gewerblich-industriellen, technologieorientierten und forschungsintensiven Großprojekten, Instituten und Hochschulausgründungen,
- Bereitstellung eines der größten zusammenhängenden Flächenpotenziale im Land Brandenburg für die Ansiedlung von Unternehmen mit Bedarf an GI- und GE-Flächen,
- Profilierung und Förderung eines zukunftsfähigen und universitätsaffinen Innovations-, Forschungs-, Technologie-, Gewerbe- und Industriestandortes,
- Forcierung der Einheitsbildung mit dem TIP Nord,
- Verstärkung und Stärkung des Anspruches von Cottbus/Chóšebuz, eine herausragende Universitäts-, Wissenschafts- und Forschungsstadt mit hochwertigen Dienstleistungs- und Innovationsstandorten zu sein (mittels Revitalisierung und Qualifizierung des TIP Cottbus zu einem landesweit bedeutsamen GI/GE-Gebiet),
- Schaffung eines überregional bedeutsamen Angebotes im Rahmen des regionalen Strukturwandelprozesses über die Generierung neuer Arbeitsplatzpotenziale zur Fachkräftesicherung und -gewinnung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz demnach für die Flächen in dem in der Vorkaufrechtssatzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung
Vorkaufrechtssatzung TIP

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus nach § 25 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29)

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 25.11.2020 in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss zum Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus, bestehend aus Satzungsstext, Geltungsbereich und Begründung, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske lojpeno za město Cottbus/Chóšebuz“ vom 12.12.2020 wird hiermit angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:5.000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (Anlage 1) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Um eine telefonische (Tel.: 0355 612 – 4122) Voranmeldung soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Vorkaufrechtssatzung
TIP Nord
Satzung der Stadt Cottbus/
Chóšebuz über das besondere
Vorkaufsrecht für das Gebiet
der ehemaligen Albert-
Zimmermann-Kaserne
(TIP Nord)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 auf der Grundlage des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen (Beschlussvorlagen-Nr.: IV - 038/20):

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbauten und sich nicht bereits im Eigentum der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz befindenden Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan im Maßstab 1:4.000 vom 24.07.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), maßgebend.

Der Geltungsbereich umfasst auf insgesamt 72,10 ha folgende Flurstücke (vollständig oder in Teilen):

Cottbus, Gemarkung Brunschwig

Flur 38

Flurstücke 188, 215, 216, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 348, 349, 351, 353, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631

Flur 39

Flurstücke 14, 29, 30, 31, 33, 45, 46

Flur 46

Flurstück 210

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft und wird damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage 1
gemäß § 2 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne (TIP Nord): Räumlicher Geltungsbereich im Maßstab 1:4.000 vom 24.07.2020

Der Geltungsbereich als Abgrenzungsplan der Vorkaufrechtssatzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die vorgenannte Satzung nur zu Orientierungszwecken beigefügte Plan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:4.000. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

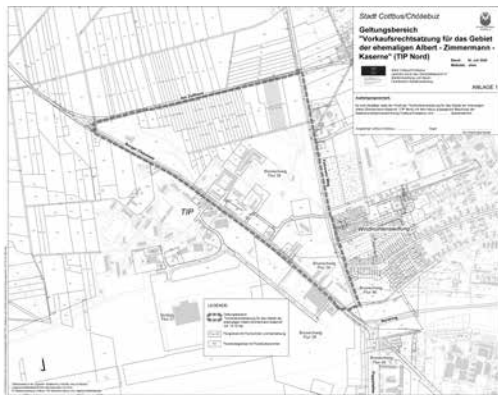
Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Vorkaufrechtssatzung. Der Geltungsbereich (Anlage 1) wird im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns kostenfreier Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch (Tel.: 0355 612 – 4122) anzumelden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend

AMTLICHER TEIL

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Bekanntmachungshinweise:

- a) Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung unter § 2 der Vorkaufsrechtssatzung entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 24.07.2020.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- c) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung TIP Nord (ohne Maßstab)

Anlage 2

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne (TIP Nord)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist unmittelbar vom Strukturwandel einer über Jahrzehnte durch den Bergbau geprägten Region betroffen. Mit dem sukzessiven Rückgang der Braunkohleindustrie müssen zeitnah die Weichen für eine alternative und progressive Wirtschaftsentwicklung gestellt werden, um adäquate und zukunftsfähige Angebote generieren zu können, die Fachkräfte sichern und Menschen zum Verbleib in der Lausitz bewegen. Ein wichtiger Baustein beim Anbieten von Perspektiven ist das bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Cottbus/Chóšebuz 2035“ (1. Fortschreibung; Beschluss-Nr. IV-011-49/19; StVV-Beschluss vom 24.04.2019) genannte zentrale Vorhaben der aktiven Unterstützung des regionalen Strukturwandels in Form einer Fokussierung auf Wirtschaft, Wissenschaft, Innovation und regionale Funktionen. Hierfür wird beabsichtigt, das stadtentwicklungspolitisch bedeutende Gebiet der vormaligen Albert-Zimmermann-Kaserne - im Weiteren auch TIP Nord genannt - städtebaulich sowie wirtschaftlich zu erschließen und zu entwickeln. Die Grundlage dafür wurde bereits mit dem Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-

Kaserne“ (CIC) geschaffen. Die 2. Änderung des Plans in der Fassung vom April 2011 trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 22.10.2011 in Kraft.

Auf dem vorbezeichneten Areal im Nordwesten von Cottbus/Chóšebuz ist die Etablierung von weiträumig zusammenhängenden Gewerbegebieten in unmittelbarer Nähe zur Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S) geplant. Die direkte Nachbarschaft zum in Entwicklung befindlichen Technologie- und Industriepark (TIP) Cottbus wird dabei zu Synergieeffekten führen. In räumlich konzentrierter Lage stünde damit zukünftig - vorausgesetzt der Möglichkeit des ergänzenden Zuerwerbs von Flächen - ein ausreichendes Potenzial für großflächige Gewerbeansiedlungen bereit, denen die Stadt Cottbus/Chóšebuz aufgrund fehlender Alternativen bisher nicht begegnen konnte. Die Notwendigkeit zur Aktivierung eines derartigen Entwicklungspotenzials und der damit einhergehenden Ausweisung entsprechender GE-Bauflächen werden ferner im Gewerbeentwicklungskonzept der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beschluss-Nr. IV-083-42/07; StVV-Beschluss vom 28.11.2007; laufende Fortschreibung des Konzeptes mit avisierten Beschlussfassung in 10/2020) konstatiert.

Priorität bei der städtebaulichen Ausrichtung des universitätsnahen Revitalisierungsgebietes TIP Nord hat die Entwicklung von Erweiterungsflächen für gewerbliche Institutionen, An Institute der BTU C-S sowie produzierende, hochtechnologie- und forschungsorientierte Gewerbeunternehmen. Die Zielvorstellung lässt eine Bebauung des Planareals mit hochwertiger gebiets-typischer Architektur, die durch Labor- und Institutsgebäude, Produktionsstätten sowie zugehörige Verwaltungs- und Dienstleistungsbereiche charakterisiert ist, erwarten.

Zur Sicherung der vorstehenden Planungsziele und zur Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen wurde für den Bereich des TIP Nord der bereits bezeichnete Bebauungsplan Nr. N 49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) aufgestellt. Aufgrund des Bekanntwerdens von Flächenverkaufsabsichten bzw. Grundstücksveränderungen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches wird es notwendig, kurzfristig ein weiteres Instrument zur Sicherung respektive zur Steuerung von Handlungen im privaten Grundstücksverkehr zu schaffen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die disponiblen Flächen gewährleisten zu können, ist durch einen Satzungsbeschluss ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugunsten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu begründen, um dieses bei Bedarf als bodenrechtliches Sicherungsinstrument einsetzen zu können. Das Vorkaufsrecht darf gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der Grundlage dieser Satzung bedarf der Einzelfallprüfung und -entscheidung. Das Vorkaufsrecht ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn infolge eines Eigentumswechsels die Entstehung bzw. Verfestigung von Missständen befürchtet werden muss oder der Erwerber Absichten verfolgt, die den städtebaulichen Belangen und Entwicklungszielen widersprechen. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch weder vom zeitlichen Rahmen noch in ihrem Umfang im Voraus qualifizierbar sind. Die Höhe wird jeweils zum konkret eintretenden Vorkaufsrechtsfall beziffert, da die Stadt Cottbus/Chóšebuz in die Konditionen des Vertrages eintreten muss.

Die komplexe Steuerung der städtebaulichen Planung und Entwicklung des TIP Nord soll mittels der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsbereich sind die nachstehenden grundsätzlichen Entwicklungsziele maßgebend, um den TIP Nord zu einem zukunftsfähigen Gewerbegebiet zu transformieren:

- Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Wirtschaftsstruktur über die Umnutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen zu einem städtebaulich sowie wirtschaftlich bedeutenden Standort mit lokaler und überregionaler Strahlkraft,
- aktive Begleitung und Unterstützung des Strukturwandels in der Lausitz (u.a. über die Unter-

stützung der strukturellen Anpassung des Stadtorganismus an die Bergbaufolgenutzung im Osten von Cottbus/Chóšebuz mittels der geplanten Aufnahme der im Rahmen des Stadtumbauprozesses aus der Seevorstadt/Seeachse zu verlagernden Unternehmen aus dem gewerblich-industriellen Bereich),

- Herstellung einer räumlichen und funktionalen Verknüpfung zwischen dem TIP Nord, dem benachbarten TIP Cottbus, der angrenzenden BTU C-S, dem nahegelegenen Regionalen Gründerzentrum (RCGC), dem Bürohaus am Campus (BaC) sowie dem zukünftigen Cottbuser Ostsee zur Erzeugung von nachhaltigen Synergien zwischen Forschung und realer Anwendung in der Produktion sowie zur Freisetzung von wertschöpfenden Entwicklungspotenzialen,
- Schaffung eines für Investoren in Quantität und Qualität attraktiven GE -Standortes im urbanen Raum mittels integrierter Stadtentwicklung,
- Entwicklung eines stadtstrukturell günstig gelegenen Vorsorgestandortes für die großflächige Ansiedlung von gewerblichen, technologieorientierten und forschungintensiven Großprojekten, Instituten und Hochschulausgründungen,
- Profilierung und Förderung eines zukunftsfähigen und universitätsaffinen Innovations-, Forschungs-, Technologie- sowie Gewerbebestandes,
- Ergänzung des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus (Einheitsbildung TIP Cottbus und TIP Nord),
- Verstärkung und Stärkung des Anspruches von Cottbus/Chóšebuz, eine herausragende Universitäts-, Wissenschafts- und Forschungsstadt mit hochwertigen Dienstleistungs- und Innovationsstandorten zu sein (mittels Revitalisierung und Qualifizierung des TIP Nord zu einem bedeutsamen GE-Gebiet),
- Schaffung eines überregional relevanten Angebotes im Rahmen des regionalen Strukturwandelprozesses über die Generierung neuer Arbeitsplatzpotenziale zur Fachkräftesicherung und -gewinnung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz demnach für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung Vorkaufsrechtssatzung TIP Nord

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne (TIP Nord) nach § 25 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. V) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29)

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 25.11.2020 in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss zum Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne, bestehend aus Satzungstext, Geltungsbereich und Begründung, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz öffentlich bekannt zu machen.

Fortsetzung auf Seite 20

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 19**

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ vom 12.12.2020 wird hiermit angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:4.000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (Anlage 1) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Um eine telefonische (Tel.: 0355 612 - 4122) Voranmeldung soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

**Vorkaufsrechtsatzung
Seevorstadt
Satzung der Stadt Cottbus/
Chóšebuz über das besondere
Vorkaufsrecht für den Bereich
der zukünftigen Seevorstadt
Cottbuser Ostsee**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen (IV-022/20):

§ 1**Anordnung des Vorkaufsrechts**

Auf der Grundlage der 2. Fortschreibung des Masterplans Cottbuser Ostsee (IV-059-22/16), der Potenzialanalyse Cottbuser Ostsee (IV-058-22/16) sowie der „Entwicklungsstrategie Cottbuser Ostsee“ (2019/2020) steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich der zukünftigen Seevorstadt im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebietes befinden und nicht bereits im Eigentum der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sind. Die Grundlagen für diese städtebauliche Maßnahme wurden bereits mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ im Mai 2018 (IV-024-40/18) sowie mit der Grundsatzpositionierung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zum Cottbuser Ostsee als Schwerpunktprojekt der künftigen Stadtentwicklung (IV-038-22/16) geschaffen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Gesamtbereich der zukünftigen Seevorstadt sowie ihrer Verknüpfungspunkte, der im Norden im wesentlichen vom Merzdorfer Weg, im Osten von der B 168, im Süden von der Oststraße, Dissenchener Hauptstraße und dem Übergang zur

Werner-von-Siemens-Straße sowie im Westen von dem bestehenden Stadtring/B169 begrenzt wird.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung schließt die nachfolgenden Grundstücke ein:

Gemarkung Sandow

Flur 75

Flurstücke 46, 47, 116, 117, 119, 121, 150

Flur 76

Flurstücke 41/2, 42/16, 42/17, 42/19, 42/21, 42/22, 52/8, 52/11, 52/12, 52/15, 52/17, 52/18, 52/20, 52/21, 52/22, 52/30, 52/34, 52/36, 55, 56/6, 56/7, 56/8, 57/5, 58/2, 58/4, 58/5, 59, 61, 65, 66, 104, 105, 106, 110, 108, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 164, 176, 177, 180

Flur 77

Flurstücke 1/7, 1/9, 1/10, 8/3, 8/4, 9/2, 9/3, 9/6, 9/8, 12, 19/4, 19/11, 19/20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59

Flur 78

Flurstücke 131, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 143, 149, 150, 152, 153, 155, 156, 157, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 201, 203, 286, 296, 298, 299, 302

Flur 80

Flurstücke 94, 97, 101, 102, 103, 112, 115, 122, 119, 197, 199, 200, 201, 207, 209, 210, 211, 214, 217, 218, 219, 221, 222, 224, 226, 228, 229, 235, 236, 239, 241, 242, 244, 246, 247

Flur 81

Flurstücke 85, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 94, 101, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 157, 159

Flur 82

Flurstücke 146, 147, 177, 178, 179, 180

Flur 96

Flurstücke 48, 49, 50, 51, 54, 57, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 85, 87, 88, 89, 94, 95, 100, 101, 103, 104, 105

Flur 97

Flurstücke 18/1, 18/2, 19/5, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 27/2, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 41, 47/2, 48/1, 54/9, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 92, 94, 96, 99, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 128, 131, 136, 138, 140, 141, 142, 145, 146, 150, 152, 155, 156, 158, 161, 162, 173, 174, 175, 176,

Flur 100

Flurstück 588

Flur 109

Flurstücke 34, 35/6, 37/3, 78/3, 63/3, 79/3, 82/5, 83/5, 84/3, 90/8, 90/13, 143, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 174, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 193, 194, 195, 196, 215

Gemarkung Dissenchen

Flur 1

Flurstücke 327, 353, 388, 389

Flur 2

Flurstücke 452, 540, 541, 542, 543, 565, 566, 731

Gemarkung Merzdorf

Flur 4

Flurstücke 220, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 283, 284, 289, 314, 315, 316, 329, 331, 350, 351, 352, 354, 356, 357, 360, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 392, 393, 409, 427, 440, 457, 459, 461, 540, 567, 569, 576, 580,

582, 584, 585, 712, 713, 714, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 757, 758, 781, 785, 786, 794, 795, 796, 804, 805, 807, 808, 824, 825, 826, 837, 838, 839, 841, 854, 858, 863, 867, 868, 869, 870, 893, 894, 933, 936, 937

(3) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Kennzeichnung/Abgrenzung (rote gestrichelte Linie) der Grundstücke in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 (Original A1) vom 24.07.2020. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft und wird damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

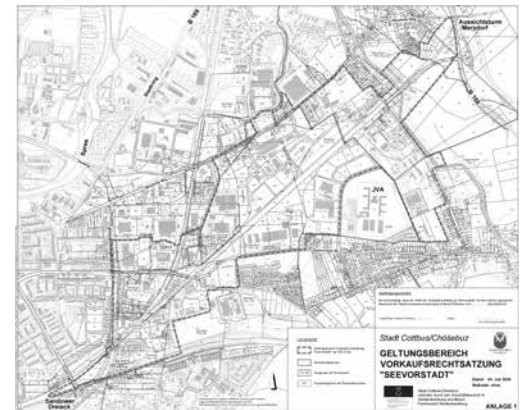
Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage 1

gemäß § 2 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet der Seevorstadt Cottbuser Ostsee: Räumlicher Geltungsbereich im Maßstab 1:5.000 vom 24.07.2020



Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich als Abgrenzungsplan der Vorkaufsrechtsatzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die vorgenannte Satzung nur zu Orientierungszwecken beigefügte Plan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:5.000. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Vorkaufsrechtsatzung. Der Geltungsbereich (Anlage 1) wird im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns kostenfreier Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch (Tel.: 0355 612 - 4151) anzumelden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Anlage 2

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Cottbus/Chóšebuz für den Bereich der zukünftigen Seevorstadt Cottbuser Ostsee

Die Lausitz ist überregional vor allem durch den großflächigen Abbau von Braunkohle bekannt. Der Braunkohlenabbau erfolgte mit großen Eingriffen für Siedlungsraum, Natur und Landschaft sowie mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Ferner wurde auch die lokale Wirtschaftsstruktur durch den Abbau und die Verarbeitung von Braunkohle beeinflusst. Auf dem Gebiet

AMTLICHER TEIL

der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurde bis zum Ende des Jahres 2015 aktiv der Braunkohlentagebau Cottbus-Nord betrieben. Der künftige Cottbuser Ostsee wird seit dem 12.04.2019 geflutet. Mit einer Wasserfläche von insgesamt 19 km² wird der Cottbuser Ostsee der größte See des Landes Brandenburg und zugleich der größte künstliche See Deutschlands sein. Zudem wird er unmittelbar vor den Toren einer Großstadt liegen und damit die Chance bieten, die Lebensqualität als „Stadt am Wasser“ weiter aufzuwerten.

Für den Bereich entlang der ehemaligen Bahntrasse Cottbus-Guben (Strecke 6345) zwischen den Ortsteilen Sandow, Merzdorf und Dissenchen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz befindet sich der Bebauungsplan Nr. O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ (Aufstellungsbeschluss Mai 2018) zur Sicherung einer qualitativ neuer stadtstrukturellen Verbindung zum Cottbuser Ostsee und einer funktional angepassten Nutzung der umgebenden Siedlungsflächen in Aufstellung. Mit der Neustrukturierung des künftig urbanen Stadtgebiets Seevorstadt aus einem heutigen Gewerbe- und Industriegebiet ist ein massiver städtebaulicher Eingriff verbunden, der u. a. mit der potenziellen Ausübung von Vorkaufsrechten gesichert werden soll.

Aufgrund des Bekanntwerdens von Flächenverkaufsabsichten bzw. Grundstücksveränderungen innerhalb der Geltungsbereiche wird es notwendig, kurzfristig ein Instrument zur Sicherung respektive zur Steuerung von Handlungen im privaten Grundstücksverkehr zu schaffen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die disponiblen Flächen gewährleisten zu können, ist durch einen Satzungsbeschluss gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu begründen, um dieses bei Bedarf als bodenrechtliches Sicherungsinstrument einsetzen zu können.

Durch eine Vorkaufsrechtssatzung soll die geplante städtebauliche Entwicklung der Seevorstadt und Erschließung des Cottbuser Ostsee gesichert werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst den Gesamtbereich der zukünftigen Seevorstadt sowie ihrer Verknüpfungspunkte, der im Norden im wesentlichen vom Merzdorfer Weg, im Osten von der B168, im Süden von der Oststraße, Dissencher Hauptstraße und dem Übergang zur Werner-von-Siemens-Straße sowie im Westen von dem bestehenden Stadtring/B 169 begrenzt wird. Der Geltungsbereich schließt die Gewerbegebiete Merzdorf „An der Reichsbahn“ und „Dissenchen Süd II“ sowie die Infrastrukturanbindungen zwischen Sandow (bis zur B169) und der Seeachse (südlich und westlich der Eisenbahn bis Stadtring/Dissencher Straße) sowie zwischen Seeachse und Hafenzentrum (östlich der Merzdorfer Bahnhofstraße und Dissencher Schulstraße) mit ein.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Kennzeichnung/Abgrenzung (rote Linie) der Grundstücke in der Anlage der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 vom 24.07.2020, maßgebend. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Gebiet betrifft eine Fläche von insgesamt etwa 130 ha.

Entwicklungsziele

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet sind die folgenden Entwicklungsziele maßgebend, um vom vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet zu einem urbanen Stadtraum zu transformieren:

- Entwicklung eines nachhaltigen Stadtquartiers mit neuen und innovativen Ansprüchen an Baukultur und Energieverbrauch (Klimaneutralität),
- Einordnung von Standorten für Wissenschaft und Forschung, Bildung, Verwaltung und Gesundheit im Rahmen des Strukturwandels Lausitz,
- Entwicklung einer strukturbildenden städtebaulichen Achse als Stadt- und Landschaftsraum,
- Einordnung der Seeachse zur infrastrukturellen Erschließung des Cottbuser Ostsees unter Integration eines öffentlichen, umweltgerechten Nahverkehrsmittels (optional schienengebunden – dazu Aufrechterhaltung der vorhandenen Widmung als Bahntrasse für ein Teilstück der bauplanungsrechtlich festzusetzenden Verkehrsflächen),
- Inwertsetzung und attraktive Gestaltung des neuen öffentlichen Raumes, Verbesserung der Erreichbarkeit des künftigen Cottbuser Ostsees insbesondere für Radfahrer/Fußgänger,
- Neuordnung der vorhandenen gewerblichen Nutzungsstrukturen auf Basis der laufenden

Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2007 (IV-083-42/07, avisierte Beschlussfassung der Fortschreibung 10/2020) und dem Vorentwurf Flächennutzungsplan Stand 2015 (frühzeitige Beteiligung 2017) sowie der Ergebnisse der „Entwicklungsstrategie Cottbuser Ostsee“ (2019/2020) mit der Ableitung konkretisierter Chancen und Potenziale zur baulichen und funktionalen Umstrukturierung des Plangebietes,

- Ausstattung des neuen städtischen Quartiers mit Anlagen für Sport, Freizeit, Kultur und nicht störendem Gewerbe,
- Schaffung eines überregional bedeutsamen Angebotes im Rahmen des regionalen Strukturwandlungsprozesses über die Generierung neuer Arbeitsplatzpotenziale zur Fachkräftesicherung und -gewinnung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung vom 24.07.2020 bezeichneten Satzungsgebiet demnach ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der Grundlage dieser Satzung bedarf der Einzelfallprüfung und -entscheidung. Das Vorkaufsrecht ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn infolge eines Eigentumswechsels die Entstehung bzw. Verfestigung von Missständen befürchtet werden muss oder der Erwerber Absichten verfolgt, die den städtebaulichen Belangen und Entwicklungszielen widersprechen. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch weder vom zeitlichen Rahmen noch in ihrem Umfang im Voraus qualifizierbar sind. Die Höhe wird jeweils zum konkret eintretenden Vorkaufsrechtsfall beziffert.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Bekanntmachungshinweise:

- a) Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung unter § 2 der Vorkaufsrechtssatzung entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 24.07.2020.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

- c) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Amtliche Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung
Vorkaufsrechtssatzung
Seevorstadt**

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der

Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet der Seevorstadt Cottbuser Ostsee nach § 25 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29)

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 25.11.2020 in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss zum Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet der Seevorstadt Cottbuser Ostsee, bestehend aus Satzungstext, Geltungsbereich und Begründung, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ vom 12.12.2020 wird hiermit angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:5000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (Anlage 1) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Rathaus der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.076 zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Um eine telefonische (Tel.: 0355 612 – 4151) Voranmeldung soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2020

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2020 und am 01.01.2021

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2020 und am 01.01.2021

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, des Tierparks sowie des Tierheims abgebrannt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 19.11.2020

gez. Manuel Helbig

amt. Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Abfuhrunternehmen für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ab dem 01.01.2021

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) sind die Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen.

Ab dem 01.01.2021 erfolgen die Entnahme und der Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in den unter 1. und 2. genannten Gebieten der Stadt Cottbus/Chóšebuz ausschließlich durch nachfolgende Abfuhrunternehmen:

1. Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz (außer Ortsteil Kiekebusch/Kibuš):

- a) Abfuhr von Schmutzwasser aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:

Firma **Enrico Hanschke Containerdienst**,
Striesower Straße 7, 03055 Cottbus
Telefon: 0355 872490 Fax: 0355 862245
E-Mail: info@container-hanschke.de

Bestehende Daueraufträge bei der Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH enden zum 31.12.2020 und sind bei Bedarf über das neue Abfuhrunternehmen neu zu vereinbaren. Neuanmeldungen für das Jahr 2021 können ab dem 15.12.2020 vorgenommen werden.

Die Vereinbarung der Abfuhrtermine ist Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 8 bis 18 Uhr möglich.

- b) Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben aus **Kleingartenanlagen** (Rollplan)

Entsorgungsservice Hanschke & Heinze,
Striesower Straße 7, 03055 Cottbus
Telefon: 0355 872490; Fax: 0355 862245
E-Mail: info@container-hanschke.de

2. Ortsteil Kiekebusch/Kibuš

Die Abfuhr erfolgt unverändert durch die **Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH**,
Am Seegraben 14, 03051 Cottbus-Groß Gaglow
Telefon: 0355 58290; Fax: 0355 582931
E-Mail: info-lidzba@remondis.de.

Die Organisation der dezentralen Entsorgung ist in § 14 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz geregelt und die darin enthaltenen Fristen und Regelungen sind zu beachten, um unnötige Zuschläge zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Kalenderjahr vorzunehmen ist.

Der Entleerungsbedarf ist rechtzeitig nach den in § 14 Abs. 4 und Abs. 6 genannten Fristen telefonisch, per Fax oder E-Mail beim zuständigen Abfuhrunternehmen anzumelden.

Nach § 14 Absatz 4 der Abwassersatzung ist ein Abfuhrtermin spätestens 10 Werktagen vor dem Entleerungsbedarf bei den unter 1. a) und 2. genannten Abfuhrunternehmen zu vereinbaren.

Für die Anmeldung ist durch den Anschlussnehmer die Abwasserkundennummer anzugeben und folgende Angaben sind mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers,
- Adresse des zu entsorgenden Grundstücks,
- Adresse bei abweichender Anschrift des Anschlussnehmers,
- Telefon- bzw. Fax-Nr. für die Benachrichtigung zur Abfuhr,
- Art der zu entsorgenden Anlage, die voraussichtliche Menge und weitere Hinweise.

(Die Abwasserkundennummer finden Sie auf den bisherigen Abrechnungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz).

Für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen sind die Anmeldelisten durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten Rollplantermin an das Abfuhrunternehmen zu übergeben.

Cottbus/Chóšebuz, 04.12.2020

gez. **Sybille Schneider**
Leiterin des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 16.12.2020, um 14:00 Uhr in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 09.12.2020

Tagesordnung

14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am Mittwoch, den 16.12.2020, um 14:00 Uhr in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung

5. Einwohnerfragestunde

Die Einwohneranfragen werden schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz eingestellt.

5.1 94/20 Corona Pandemie
Anfragesteller: Herr Jürgen Wirth

5.2 95/20 Maskenpflicht an Schulen und Horten/
Quarantäne
Anfragesteller: Herr Bernd Müller

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Die Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung wird schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz eingestellt.

6.1 86/20 Dachsolaranlagen und Balkonsolarmodule
Anfragesteller: Fraktion AUB/SUB
(1. Wiederaufruf aus dem HA vom 21.10.2020)

7. Berichte und Informationen

7.1 Oberbürgermeister
Berichterstatler: Herr Kelch

7.2 Petitionen
Berichterstatler: Herr Groß
(Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1 OB-022/20 Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2021
(Austauschvorlage vom 18.11.2020)
(1. Wiederaufruf aus der StVV vom 25.11.2020)

8.2 I-037/20 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2019

8.3 I-041/20 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2019

8.4 I-042/20 Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

8.5 I-044/20 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2021

8.6 I-049/20 Vertrag Betriebsübergang „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“ zum Zweckverband DIKOM und Aufhebung der Satzung des KRZ Cottbus

8.7 I-050/20 Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017

8.8 I-051/20 Beschluss über den Jahresabschluss 2017

8.9 I-052/20 Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2017

8.10 I-053/20 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2021
(Austauschvorlage vom 01.12.2020)
(Änderungslisten Ergebnishaushalt vom 07.12.2020)
(Änderungslisten Investitionen vom 07.12.2020)
(Haushaltssatzung nach Änderungslisten vom 07.12.2020)
(Austauschblatt der 2. Seite der Vorlage vom 08.12.2020)

8.11 I-054/20 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2021 – 2024 im Rahmen des Haushaltsplanes 2021
(Austauschvorlage vom 01.12.2020)
(Austauschblatt der 2. Seite der Vorlage vom 08.12.2020)

8.12 I-055/20 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

AMTLICHER TEIL

- 8.13 I-056/20 Einmalige Zuwendung für Fraktionen zur Beschaffung von IT-Technik Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 8.14 I-057/20 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 (Mandate der Stadt Cottbus) - 4. Ergänzung **5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 8.15 III-006/20 Jugendförderplan 2021 **6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 8.16 III-008/20 Erste Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) (Änderungsantrag Jugendhilfeausschuss vom 09.12.2020) **7. Schließung der Sitzung**
Cottbus/Chóšebuz, 09.12.2020
Der Oberbürgermeister
- 8.17 IV-053/20 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“ In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 020/20 Strategie Digitale Bildung an Cottbuser Schulen
Antragsteller: Fraktion SPD
(Austauschblatt vom 25.11.2020)
(2. Wiederaufruf aus der StVV vom 24.06.2020 und dem Hauptausschuss vom 23.09.2020)
- 9.2 034/20 Beitritt zur „Agenda 2030 – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ der UN
Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN
(2. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.10.2020 und dem Hauptausschuss 18.11.2020)
- 9.3 038/20 Prüfauftrag: Schaffung von Baumpatenschaften in der Stadt Cottbus
Antragsteller: Fraktion AfD
(2. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.10.2020 und dem Hauptausschuss 18.11.2020)
- 9.4 039/20 Zentrale Ansprechstelle für Schulen in der Verwaltung
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
- 9.5 040/20 Prüfauftrag zur Freigabe der Mauern/straßenseitig um die Barackenstadt und die Seitenwände des Trogbauwerkes (Unterführung in Sandow) zur Gestaltung für Graffiti-Künstler
Antragsteller: Fraktionen CDU; SPD
(1. Wiederaufruf aus der StVV vom 25.11.2020)
(Austauschblatt vom 09.12.2020)
- 9.6 041/20 Antrag zum Radverkehrskonzept: Einrichtung Fahrrad-Ladestationen
Antragsteller: Fraktion SPD
(1. Wiederaufruf aus der StVV vom 25.11.2020)
(Austauschblatt vom 09.12.2020)
- 9.7 042/20 Änderung Bebauungsplan „Am Alten Spreevaldbahnhof“ in Sielow
Antragsteller: Fraktionen AUB/SUB; DIE LINKE.; B90/DIE GRÜNEN

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

3. Berichte und Informationen

- 3.1 Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

4. Vorlagen der Verwaltung

ENDE AMTSBLATT
